



21. Dezember 2007

Gemeinderat Mels

8887 Mels

Baudepartement / Rechtsabteilung	
Eingang	27. Dez. 2007
Bearb.	
Nr.	

038 **Gemeinde Mels: Genehmigung eines Gemeindeerlasses**

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt BauG) folgenden Erlass zur Genehmigung eingereicht:

- **Baulinienplan Seezstrasse Parzellen Nr. 1110, 3976 und 3977 (Baulinienplan Seezstrasse West)**

Am 13. Juni 2003 genehmigte das Baudepartement den Baulinienplan Seezstrasse Parzelle Nr. 1110 (Baulinienplan Seezstrasse Ost). In Absprache mit der Gemeinde Mels wurde die Genehmigung beim Übergang zum Baulinienplan Seezstrasse West zurückgestellt. Die in der Wohnzone W2 gelegenen Parzellen Nr. 3976 und 3977 bzw. der westliche Teil des Grundstücks Nr. 1110 sollen nun ebenfalls besser erschlossen und überbaut werden. Es ist vorgesehen, die 3.00 m breite Seezstrasse West auf 5.00 m zu verbreitern. Zusammen mit der bestehenden Seezstrasse Ost entsteht somit die im kommunalen Verkehrsrichtplan eingetragene durchgehende Verbindung von der Bachstrasse bis zur Bahnhofstrasse. Die neue Strasse wird als Gemeindestrasse 2. Klasse eingestuft. Um die Parzellen besser überbauen zu können, wird der nach Artikel 21 des Baureglements festgelegte Strassenabstand von 5.00 m auf 3.00 m reduziert. Während der Auflagefrist ist eine Einsprache eingegangen, welche vom Gemeinderat am 25. April 2002 abgewiesen wurde. Gegen den Einspracheentscheid wurde Rekurs erhoben, welcher vom Baudepartement am 21. September 2007 abgewiesen wurde. Der Entscheid des Baudepartements ist in Rechtskraft erwachsen.

Der Teilstrassenplan Seezstrasse Parzellen Nr. 1116, 3375, 3374, 2788, 2787, 3976 und 3977 wurde am 18. Dezember 2007 vom Baudepartement genehmigt.

Die Prüfung ergibt, dass der Erlass recht- und zweckmässig ist. Er kann genehmigt werden.

In Anwendung von Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 6 der Ermächtigungsverordnung (sGS 141.41) sowie dem Gebührentarif für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das

Baudepartement:

1. Der angeführte Erlass wird genehmigt.
2. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 590.--.

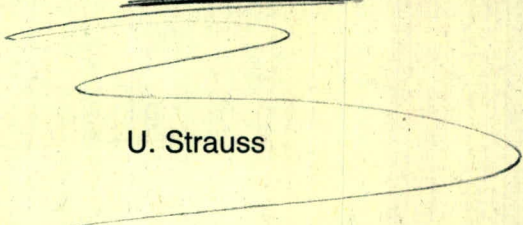
Aufteilung der Gebühren:

Amt für Raumentwicklung	Fr.	250.--
Tiefbauamt	Fr.	340.--

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 31 Abs. 2 BauG i.V.m. Art. 47 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs bei der Regierung erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Für das Baudepartement
Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung:



U. Strauss

Beilagen

- Genehmigter Erlass
- Einzahlungsschein
- Genehmigung Teilstrassenplan

Kopie

- Rechtsabteilung
- Amt für Raumentwicklung
- Tiefbauamt Rechtsdienst